

RVON 0004-33/2003

3. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Entgeltobergrenzen für Telekommunikationsverbindungen festgelegt werden (Entgeltverordnung 2003 – EVO 2003)

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003, wird verordnet:

Der Inhalt der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Entgeltobergrenzen für Telekommunikationsverbindungen festgelegt werden (Entgeltverordnung – EVO), BGBl II Nr. 158/1999 idF BGBl II Nr. 380/2001, gilt mit folgender Maßgabe:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

„Höhe von Entgelten

§ 1. Teilnehmern, die im Bundesgebiet ihr Endgerät an einem Netzabschlusspunkt eines in Österreich betriebenen öffentlichen Kommunikationsnetzes nutzen, um Dienste in Anspruch zu nehmen, die vom Teilnehmer mit einer in dieser Verordnung angeführten Rufnummer adressiert werden, dürfen für die Inanspruchnahme dieser Dienste nur die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte in Rechnung gestellt werden.“

2. § 3 samt Überschrift lautet:

„Entgelte für tariffreie Dienste

§ 3. (1) Dienste im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 800, 801, 802, 803 und 804 sind für den Teilnehmer kostenlos.

(2) Dienste im internationalen Nummerierungsbereich für Universal International Freephone Numbers mit der Landeskenzahl 800 sind für den Teilnehmer kostenlos.“

3. § 4 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das Entgelt für Dienste im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 810 beträgt für den Teilnehmer maximal EUR 0,0727 pro Minute bzw. pro Anruf (Event). Eine Eventtarifizierung ist nur bei Datendiensten zulässig, die aus technischen Gründen nicht zeittarifiziert angeboten werden können.

(3) Das Entgelt für Dienste im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 820 beträgt für den Teilnehmer maximal EUR 0,1453 pro Minute bzw. pro Anruf (Event). Eine Eventtarifizierung ist nur bei Datendiensten zulässig, die aus technischen Gründen nicht zeittarifiziert angeboten werden können.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Diensten im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 90x, 91x, 92x und 93x stellt der Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, sicher, dass dem Anrufenden die Höhe des pro Minute bzw. pro Anruf (Event) anfallenden Entgeltes unmittelbar nach Herstellen der Verbindung bzw. unmittelbar vor Inanspruchnahme des Dienstes in geeigneter Weise mitgeteilt wird.“

5. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei eventtarifizierten Diensten im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 901, bei denen das Entgelt anhand der ersten beiden Ziffern der Teilnehmernummer ersichtlich ist, kann eine Entgeltinformation gemäß Abs. 1 entfallen, sofern das Entgelt maximal EUR 0,70 pro Event beträgt.“

5. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Diese Verordnung tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit 27. Oktober 2003 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 2 tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.“

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Wien, am 27.10.2003

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation